

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Allgemeines

In diesen AGB wird Folgendes verstanden unter:

1. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die dem Auftragnehmer Auftrag zum Erbringen von Leistungen gegeben hat.
2. Auftragnehmer: die (Wirtschaftsprüfer-)Praxis, die den Vertrag schließt und diese AGB anwendet. Alle Verträge kommen, unter Ausschluss der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Auftragnehmer zustande und werden ausschließlich von dem Auftragnehmer ausgeführt. Das gilt auch, wenn es die ausdrückliche oder stillschweigende Absicht des Auftraggebers ist, dass die Leistungen von einer bestimmten Person oder bestimmten Personen erbracht werden.
3. Leistungen: alle Leistungen, wozu Auftrag gegeben wurde, oder die vom Auftragnehmer aus einem anderen Grund erbracht werden. Das Vorstehende gilt im weitesten Sinne und umfasst jedenfalls die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen.
4. Unterlagen: alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenstände, unter anderem Schriftstücke oder Datenträger, sowie alle im Rahmen der Vertragsausführung vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände, unter anderem Schriftstücke oder Datenträger.
5. Vertrag: jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über das Erbringen von Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber gemäß den Bestimmungen in der Auftragsbestätigung.

B. Anwendbarkeit

1. Diese AGB finden Anwendung auf: alle Angebote, Offerten, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, wie sie auch genannt werden, in denen der Auftragnehmer sich verpflichtet / sich verpflichten wird, Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen, sowie auf alle sich daraus für den Auftragnehmer ergebenden Leistungen.
2. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform in, zum Beispiel, einem

(schriftlichen) Vertrag oder Auftragsbestätigung.

3. Falls diese AGB und die Auftragsbestätigung gegenseitig widersprüchliche Bestimmungen enthalten, gelten die in die Auftragsbestätigung aufgenommenen Bestimmungen.
4. Die Anwendbarkeit der AGB des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
5. Der zugrunde liegende Auftrag/Vertrag - zusammen mit diesen AGB - gibt die kompletten Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Leistungen, worüber der Vertrag geschlossen wurde, wieder. Alle früheren zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen oder diesbezüglich unterbreiteter Vorschläge entfallen.

C. Anfang und Dauer des Vertrags

1. Jeder Vertrag kommt erst zustande und fängt erst zu dem Zeitpunkt an, an dem die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer zurückempfängt und unterzeichnet ist. Die Bestätigung gründet auf die zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber an den Auftragnehmer erteilten Informationen. Die Bestätigung soll den Vertrag richtig und vollständig wiedergeben.
2. Es steht den Parteien frei, das Zustandekommen des Vertrags mit anderen Mitteln nachzuweisen.
3. Jeder Vertrag ist unbefristet, sofern sich aus der Art, dem Inhalt oder dem Ziel des erteilten Auftrags nicht ergibt, dass dieser für eine bestimmte Zeit erteilt wurde.

D. Daten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Daten und Unterlagen, die der Auftragnehmer seiner Meinung nach zu einer korrekten Vertragsausführung braucht, rechtzeitig in der verlangten Form und auf die verlangte Weise zur Verfügung des Auftragnehmers zu stellen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragsausführung bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, an dem der Auftraggeber die im vorigen Absatz erwähnte Verpflichtung erfüllt hat.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Fakten und Umstände zu informieren, die für die Vertragsausführung wichtig sein könnten.
4. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen zur Verfügung des Auftragnehmers gestellten Daten und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten kommen.
5. Die sich aus der Verzögerung der Vertragsausführung ergebenden zusätzlichen Kosten und das zusätzliche Honorar, die sich aus der Nicht- der nicht rechtzeitigen oder nicht ordentlichen Zurverfügungstellung der verlangten Daten ergeben, gehen zulasten des Auftraggebers.
6. Soweit der Auftraggeber das verlangt, werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen, vorbehaltlich der Bestimmung zu O, an ihn zurückgegeben.

E. Vertragsausführung

1. Der Auftragnehmer bestimmt die Weise, wie und von welcher Person (welchen Personen) der Vertrag ausgeführt wird. Der Auftragnehmer wird wenn möglich rechtzeitig erteilte und gerechtfertigte Hinweise des Auftraggebers bezüglich der Vertragsausführung berücksichtigen.
2. Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach besten Kräften und als ein sorgfältig handelnder Berufstätiger ausführen. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für das Erzielen eines beabsichtigten Ergebnisses.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestimmte Leistungen, ohne Mitteilung an und ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer zu bestimmende Person oder einen Dritten erbringen zu lassen, wenn das nach Meinung des Auftragnehmers erwünscht ist.
4. Der Auftragnehmer führt den Vertrag in Übereinstimmung mit den auf ihn anwendbaren, zum Vertrag gehörenden Verhaltens- und Berufsnormen und demjenigen, was kraft Gesetzes von ihm verlangt wird, aus. Ein Exemplar der auf den Auftragnehmer anwendbaren Verhaltens- und Berufsnormen wird dem Auftraggeber auf Verlangen zugeschickt. Der Auftraggeber wird die sich aus diesen Verhaltens- und Berufsnormen und kraft Gesetzes für den Auftragnehmer beziehungsweise für diejenigen, die bei oder für den Auftragnehmer tätig sind, ergebenden Verpflichtungen berücksichtigen.
5. Werden während der Vertragsdauer Leistungen für den Beruf oder Betrieb des Auftraggebers erbracht, die nicht unter die Leistungen fallen, worauf der Vertrag sich bezieht, gelten diese Leistungen als erbracht aufgrund separater Verträge.
6. In dem Vertrag gegebenenfalls bestimmte Fristen, innerhalb derer die Leistungen erbracht werden müssen, gelten nur annähernd und nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen Fälligkeitstermine. Die Überschreitung einer solchen Frist ergibt denn auch keine vertretbare Nichterfüllung durch den Auftragnehmer und mithin keinen Grund zur Vertragsauflösung. Fristen, innerhalb derer die Leistungen abgerundet sein sollten, dürfen nur als Fälligkeitstermine betrachtet werden, wenn das ausdrücklich und erklärtermaßen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wurde.
7. Die Vertragsausführung ist nicht - sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist - auf das Entdecken von Betrug gerichtet. Ergeben die Leistungen Hinweise für Betrug, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber berichten. Der Auftragnehmer ist dabei an den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und den von den verschiedenen Berufsorganisationen erlassenen Verordnungen und Richtlinien gebunden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

F. Geheimhaltung und Exklusivität

1. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, die nicht an der Vertragsausführung beteiligt sind, verpflichtet. Diese Geheimhaltung betrifft alle Informationen vertraulicher Art, die vom Auftraggeber zu seiner Verfügung gestellt werden, und die durch ihre Verarbeitung erzielten Ergebnisse. Diese Geheimhaltung gilt nicht, soweit gesetzliche oder Berufsnormen, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf die sich aus dem [niederländischen] Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus und anderen nationalen oder internationalen Vorschriften mit einem ähnlichen Inhalt ergebende Meldungspflicht dem Auftragnehmer eine Informationspflicht auferlegen, oder soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geheimhaltungspflicht befreit hat. Diese Bestimmung verhindert auch nicht die vertraulichen kollegialen Beratschlagungen in der Firma des Auftragnehmers, soweit der Auftragnehmer das zu einer sorgfältigen Vertragsausführung oder zur sorgfältigen Erfüllung gesetzlicher oder Berufsverpflichtungen für notwendig hält.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach Bearbeitung erhaltenen zahlenmäßigen Ergebnisse, vorausgesetzt, dass diese Ergebnisse nicht auf einzelne Auftraggeber zurückgeführt werden können, zu statistischen oder ähnlichen Zwecken zu verwenden.
3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Informationen, die vom Auftraggeber zu seiner Verfügung gestellt wurden, zu anderen Zwecken zu verwenden als wozu sie erhalten wurden, ausgenommen der Bestimmung in Absatz 2 und wenn der Auftragnehmer für sich selbst in einem Disziplinar-, Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren auftritt, wobei diese Schriftstücke wichtig sein könnten. Wird dem Auftragnehmer vorgeworfen, eine Zuwiderhandlung oder ein Verbrechen begangen zu haben bzw. sich daran beteiligt zu haben, ist er berechtigt, dem Finanzamt oder dem Gericht Unterlagen des Auftraggebers zu offenbaren, wenn Offenbarung im Rahmen der Verteidigung des Auftragnehmers notwendig ist.

4. Vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, den Inhalt von Gutachten, Stellungnahmen oder anderen schriftlichen und nichtschriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers zu offenbaren oder anderswie zur Verfügung von Dritten zu stellen, ausgenommen, wenn sich das unmittelbar aus dem Vertrag ergibt, zur Einholung eines Sachverständigengutachtens über die betreffenden Leistungen des Auftragnehmers erfolgt, dem Auftraggeber einer gesetzlichen oder Berufspflicht zur Offenbarung unterliegt oder der Auftraggeber in einem Disziplinar-, Zivil- oder Strafverfahren für sich selbst auftritt.

G. Geistiges Eigentum

1. Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte in Bezug auf Produkte des Geistes vor, die er im Rahmen der Vertragsausführung mit dem Auftraggeber gebraucht oder gebraucht hat, soweit an diesen Produkten im juristischen Sinne Rechte bestehen oder bestellt werden können.
2. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich verboten, diese Produkte, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsverfahren, Ratschläge, (Muster-)Verträge und andere Geistesprodukte, dies im weitesten Sinne, unter Einschaltung von Dritten oder nicht, an Dritte zu verschaffen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu betreiben.
3. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt (Hilfsmittel) diese(r) Produkte an Dritte zu übergeben, anders als zur Einholung eines sachkundigen Urteils über die Leistungen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird in diesem Fall seine Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels den von ihm eingeschalteten Dritten auferlegen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

H. Höhere Gewalt

1. Kann der Auftragnehmer seine Vertragsverpflichtungen aus einer ihm nicht anzurechnenden Ursache, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Krankheit seiner Arbeitnehmer, Störungen im Computernetz und andere Stockungen beim üblichen Geschäftsgang in seinem Unternehmen, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich erfüllen, verschieben diese Verpflichtungen sich bis zum Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer nach - trüglich imstande ist, sie auf die vereinbarte Weise zu erfüllen.
2. Der Auftragnehmer hat das Recht, wenn die im ersten Absatz bezeichnete Lage sich ereignet, den Vertrag ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, ohne dass Anspruch auf Schadensersatz besteht.

I. Honorar

1. Der Auftragnehmer hat das Recht, vor Anfang der Leistungen und zwischen - zeitlich die Ausführung der Leistungen zu verschieben, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer festzustellenden angemessenen Vorschuss auf die zu erbringenden Leistungen gezahlt hat beziehungsweise dafür Sicherheit geleistet hat. Ein vom Auftraggeber gezahlter Vorschuss wird im Prinzip mit der Endabrechnung verrechnet.
2. Das Honorar des Auftragnehmers hängt nicht vom Ergebnis der erbrachten Leistungen ab.
3. Das Honorar des Auftragnehmers kann aus einem zuvor festgestellten Betrag je Vertrag bestehen und/oder auf der Grundlage von Tarifen je vom Auftragnehmer gearbeitete Zeiteinheit berechnet werden und ist fällig in dem Maße, wie der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber erbringt.
4. Wurde ein je Vertrag festgestellter Betrag vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, daneben einen Tarif je gearbeitete Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, wenn die Leistungen die im Vertrag vorhergesehenen Leistungen übersteigen, den der Auftraggeber dann ebenfalls schuldet.
5. Unterliegen nach dem Zustandekommen des Vertrags, jedoch bevor der Auftrag völlig ausgeführt ist, Löhne und/oder Preise einer Änderung, ist der

Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Tarif dementsprechend anzupassen, sofern der Auftraggeber und der Auftragnehmer keine anderen Vereinbarungen darüber getroffen haben.

6. Das Honorar des Auftragnehmers, wenn nötig erhöht um Auslagen und Rechnungen von eingeschalteten Dritten, wird dem Auftraggeber einschließlich der gegebenenfalls geschuldeten Umsatzsteuer, je Monat, je Vierteljahr, je Jahr oder nach Vollendung der Leistungen in Rechnung gestellt.

J. Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber hat innerhalb der vereinbarten Fristen, jedenfalls keinesfalls später als 30 Tage nach dem Rechnungsdatum, in Euro, in der Geschäftsstelle des Auftragnehmers oder durch Überweisungen auf ein von ihm zu bestimmendes Bankkonto und, soweit die Zahlung sich auf Leistungen bezieht, ohne jedweden Anspruch auf Skonto oder Aufrechnung zu erfolgen.
2. Hat der Auftraggeber nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist beziehungsweise nicht innerhalb einer näher vereinbarten Frist gezahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug und hat der Auftragnehmer, ohne dass eine weitere Aufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, das Recht, dem Auftraggeber ab dem Fälligkeitstag über den in Rechnung gestellten Betrag bis zum Tag der vollständigen Begleichung die gesetzlichen (Handels-)Zinsen in Rechnung zu stellen, dies unbeschadet der weiteren Rechte des Auftragnehmers.
3. Alle infolge des gerichtlichen oder außergerichtlichen Inkassos der Forderung anfallenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers, auch soweit diese Kosten die gerichtliche Verurteilung zur Zahlung der Prozesskosten übersteigen. Die außergerichtlichen Kosten sind auf mindestens 15 % des zu fordernden Betrags festgestellt, mit einem Mindestbetrag von € 125.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4. Sollte die finanzielle Lage oder das Zahlungsbenehmen des Auftraggebers nach Meinung des Auftragnehmers dazu veranlassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser (ergänzende) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form leistet. Unterlässt der Auftraggeber, die verlangte Sicherheit zu leisten, ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, die weitere Vertragsausführung sofort zu verschieben, und ist alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus jedwedem Grund schuldet, sofort fällig.
5. Im Fall eines gemeinsam erteilten Auftrags haften die Auftraggeber, soweit die Leistungen für die gemeinsamen Auftraggeber erbracht wurden, gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags.

K. Beanstandungen

1. Beanstandungen der erbrachten Leistungen und/oder des Rechnungsbetrags haben schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Versandtag der Schriftstücke oder Informationen, die der Auftraggeber beanstandet, beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen nach der Entdeckung des Mangels, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können, dem Auftragnehmer gemeldet zu werden.
2. Beanstandungen im Sinne des ersten Absatzes verschieben die Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht, ausgenommen wenn der Auftragnehmer mitgeteilt hat, die Beanstandung für begründet zu halten.
3. Im Fall einer berechtigten Beanstandung hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen Anpassung des in Rechnung gestellten Honorars, einer unentgeltlichen Ausbesserung oder einem erneuten Erbringen der beanstandeten Leistungen oder dem völlig oder teilweisen nicht (mehr) Ausführen des Auftrags gegen eine verhältnismäßige Rückzahlung des vom Auftraggeber schon bezahlten Honorars.
4. Werden die Beanstandungen nicht rechtzeitig gemeldet, verliert der Auftraggeber seine Rechte im Zusammenhang mit der Beanstandung.

L. Haftung und Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich für Schäden, welche die direkte Folge einer (zusammenhängenden Reihe von) vertretbaren Nichterfüllung(en) bei der Vertragsausführung sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Betrag, der gemäß dem Haftpflichtversicherer des Auftragnehmers im betreffenden Fall ausgezahlt wird, zuzüglich der gegebenenfalls vom Auftragnehmer aufgrund der Versicherung zu tragenden Selbstbeteiligung. Falls der Haftpflichtversicherer aus jedwedem Grund nicht zur Auszahlung übergeht, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Betrag des für die Vertragsausführung in Rechnung gestellten Honorars beschränkt. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wird der oben bezeichnete Betrag auf dreimal den Betrag des Honorars, das in den zwölf Monaten vor dem Entstehen der Schäden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurde, festgestellt. Der gesamte Schadensersatz aufgrund dieses Artikels wird keinesfalls mehr als € 300.000 je Ereignis betragen, wobei eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen als ein einziges Ereignis gilt, es sei denn, dass die Parteien - in Anbetracht des Umfangs des Auftrags oder der mit dem Auftrag verbundenen Gefahren - einen Grund sehen, beim Vertragsabschluss von diesem Höchstbetrag abzuweichen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2. Der Auftragnehmer haftet nicht für:
 - bei dem Auftraggeber oder Dritten entstandene Schäden, welche die Folge von Erteilung von unrichtigen oder unvollständigen Daten oder Informationen durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer oder anderswie die Folge von Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers sind;
 - bei dem Auftraggeber oder Dritten entstandene Schäden, welche die Folge von Handlungen oder Unterlassungen von durch den Auftragnehmer eingeschalteten Erfüllungsgehilfen (Arbeitnehmer des Auftragnehmers werden darunter nicht verstanden) sind, auch wenn diese bei einer mit dem Auftragnehmer verbundenen Firma tätig sind;
 - bei dem Auftraggeber oder Dritten entstandene Betriebs-, indirekte oder Folgeschäden, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Stockungen in dem geregelten Geschäftsgang in dem Unternehmen des Auftraggebers.
3. Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, soweit wie möglich die Schäden des Auftraggebers durch Berichtigung oder Ausbesserung des mangel - haften Produkts wettzumachen oder einzuschränken.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigung oder Untergang von Unterlagen während Transport oder Postversand, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport oder der Versand durch oder im Namen des Auftraggebers, des Auftragnehmers oder Dritter erfolgt. Während der Vertragsausführung können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mittels elektronischer Mittel miteinander kommunizieren. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften nicht gegenüber einander für Schäden, die sich gegebenenfalls bei einem oder beiden von ihnen aus der Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln ergeben, unter anderem, jedoch nicht beschränkt auf Schäden infolge der Nichtablieferung oder verzögerter Ablieferung elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software/Apparatur, die zum Versand, Empfang oder zur Verarbeitung der elektronischen Kommunikation gebraucht wird, durch Übertragung von Viren und
- das Nicht- oder nicht gut Funktionieren des Telekommunikationsnetzes oder anderer zur elektronischen Kommunikation benötigten Mittel, ausgenommen soweit die Schäden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles machen oder unterlassen, was vernünftigerweise von jedem von ihnen erwartet werden darf, um dem Auftreten der oben erwähnten Risiken vorzubeugen. Die Daten-Auszüge aus den Computersystemen des Absenders ergeben den zwingenden Beweis für die vom Absender versandte elektronische Kommunikation (den Inhalt davon) bis zum Zeitpunkt, an dem der Gegenbeweis vom Empfänger erbracht wird.
5. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche von Dritten, unter anderem Anteilseignern, Geschäftsführern, Aufsichtsratsmitgliedern und Personal des Auftraggebers, sowie liierten juristischen Personen und Unternehmen und anderen, die an der Firma des Auftraggebers beteiligt sind, die mittelbar oder unmittelbar mit der Vertragsausführung zusammenhängen. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer insbesondere Gewähr gegen Forderungen von Dritten wegen Schäden, die verursacht wurden, weil der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige oder unvollständige Informationen erteilt hat, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweist, dass die Schäden nicht mit vorwerfbaren Handlungen oder Unterlassungen seinerseits zusammen - hängen oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht wurden. Das Vorstehende findet keine Anwendung auf Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne von Artikel 393 Buch 2 (niederländisches) Bürgerliches Gesetzbuch.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle möglichen Ansprüche von Dritten, falls der Auftragnehmer aufgrund des Gesetzes und/oder seiner Berufsnormen gezwungen ist, den Auftrag zurückzugeben und/oder gezwungen wird, mit Behörden mitzuwirken, die berechtigt sind, gebeten und ungebeten Informationen zu empfangen, die der Auftragnehmer bei der Ausübung des Auftrags von dem Auftraggeber oder Dritten empfangen hat.

M. Verfalltermine

Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, verfallen Forderungen und andere Befugnisse des Auftraggebers aus jedwedem Grund gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Erbringen der Leistungen durch den Auftragnehmer jedenfalls nach einem Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem dem Auftraggeber das Bestehen dieser Rechte und Befugnisse bekannt wurde beziehungsweise vernünftigerweise bekannt sein könnte. Dieser Termin betrifft nicht die Möglichkeit, eine Beschwerde bei den dazu bestimmten Beschwerdestellen und/oder Schlichtungsstellen einzu-reichen.

N. Kündigung

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Kündigung beenden. Endet der Vertrag, bevor der Auftrag vollendet ist, findet die Bestimmung zu I. Absatz 2 Anwendung.
2. Die Kündigung hat dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt zu werden.
3. Wenn der Auftragnehmer den Vertrag durch Kündigung beendet, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber begründet mitzuteilen, welche Gründe der Kündigung zugrunde liegen, und alles zu machen, was die Umstände im Interesse des Auftraggebers verlangen.

O. Leistungsverweigerungsrecht

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung all seiner Verpflichtungen, unter anderem die Abgabe von Unterlagen oder anderen Sachen an den Auftraggeber oder Dritte, bis zu dem Zeitpunkt zu verweigern, an dem alle

fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vollständig beglichen sind. Der Auftragnehmer darf die Verpflichtung, die Unterlagen abzugeben, erst verweigern, nachdem eine sorgfältige Interessenabwägung erfolgt ist.

P. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

1. Auf alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, worauf diese AGB Anwendung finden, findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Mit allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, worauf diese AGB Anwendung finden, befasst sich das zuständige Gericht in dem Bezirk, wo der Auftragnehmer seinen Wohnsitz hat.
3. Abweichend von der Bestimmung in Absatz 2 können der Auftraggeber und der Auftragnehmer sich für eine andere Schlichtungsweise entscheiden. Näheres zur SRA und den angeschlossenen Büros finden sie unter www.sra.nl.